

Maschinen- und Betriebshilfsring Landkreis Ansbach e.V.
Rezathalle
Kaltengreuther Str.1, 91522 Ansbach
Tel: 0981/48787-0; Fax: 0981/48787-87, Mobil für Betriebshilfe 0171/7682681
www.mr-ansbach.de

Merkblatt für den sozialen Einsatz von Betriebsshelfern- und Helferinnen im MR Landkreis Ansbach

Der **Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe** muss spätestens 14 Tage nach Einsatzbeginn unterschrieben beim landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (LSV) in Bayreuth eingegangen sein.

Der MR ist beim Ausfüllen behilflich, erledigt alle Formalitäten mit dem Sozialversicherungsträger und sendet die Unterlagen weiter. Anstatt einer Zuzahlung für die geleisteten Stunden wird einmalig für einen Betriebshilfefall eine Pauschale berechnet, ebenfalls für die Verlängerungen.

Bei **Arbeitsunfällen** ist zusätzlich eine Unfallmeldung durch den Betrieb bei der Heimatgemeinde bzw. der LBG erforderlich.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bzw. Krankschreibung ist bei ambulanter Heilbehandlung erforderlich und dem Antrag beizufügen bzw. umgehend nachzureichen.

Die Einsatzmeldung an den LSV-Träger übernimmt der MR. Sie muss **am Tag des Einsatzbeginns** erfolgen. Rückwirkende Einsatzmeldungen werden nicht anerkannt.

Alle Unterlagen erhalten Sie beim MR oder beim LSV (Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth)

Bewilligungsbescheid: Wenn der LSV alle Antragsunterlagen vorliegen, erteilt diese einen Bewilligungsbescheid. Darin wird der genehmigte Einsatzumfang festgelegt. Darüber hinaus erbrachte Arbeitsstunden gehen voll zu Lasten des Einsatzbetriebs.

Falls Sie über den bewilligten Zeitraum hinaus ihre Ersatzkraft benötigen, ist dies dem MR umgehend mitzuteilen. Eine neue Krankschreibung muss bei ambulanter Heilbehandlung innerhalb von drei Tagen vorgelegt werden (Original an LSV in Bayreuth senden, Fax oder Kopie an den MR).

Dauert die ambulante Heilbehandlung länger als vier Wochen, muss ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Der Maschinenring stellt nach Rücksprache mit dem Betrieb den Verlängerungsantrag.

Der **Arbeitsnachweis** wird Ihnen vom MR oder über die Ersatzkraft zugestellt. Er bleibt bis zur Abrechnung auf dem Betrieb.

Die Einsatzstunden werden **täglich** von der Ersatzkraft eingetragen und abgezeichnet. Vor der Weitergabe an die MR-Geschäftsstelle ist er vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten zu unterschreiben. Bei Einsatzende bzw. nach vier Wochen den Arbeitsnachweis zur Abrechnung an den MR senden.

Einsatzbedingungen: Helferinnen und Helfer sind vom Einsatzbetrieb zu verköstigen.

Die tägliche Arbeitszeit ist in Absprache mit der Ersatzkraft festzulegen. Helferinnen und Helfer werden hinsichtlich des Versicherungsschutzes und einer möglichen Haftung **betriebseigenen Kräften** gleichgestellt. Das heißt, dass sie für Schäden die sie dem Einsatzbetrieb zugefügt haben, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, nicht haftbar gemacht werden können.

Helferinnen und Helfer sind angewiesen alle im Einsatz gewonnen Einblicke vertraulich zu behandeln.

Die LSV bewilligt Ersatzkräfte nur zur Aufrechterhaltung des Ldw. Betriebs und Haushalts im erforderlichen Umfang. Für aufschiebbare Tätigkeiten wie z.B. Waldarbeit, Bauarbeiten, Renovierungsarbeiten, Stöbern usw. erfolgt keine Kostenerstattung.

Stundengenehmigung der LSV beachten. Bei Teilwochen werden nur anteilig die Stunden genehmigt.

Stundenguthaben nach Einsatzende gibt es nicht!

Unterscheidung der verschiedenen Gruppen von Helfern

Hauptberufliche Betriebshelfer: Kuratorium für Betriebshelfer am Hesselberg angestellt. Die Einsatzleitung in unserem Gebiet liegt beim BBV und MR. Eine gute Zusammenarbeit und Absprachen untereinander sind selbstverständlich.

Dorfhelferinnen: Angestellte des Kuratoriums für Dorfhelferinnen (Dekanatsebene). Die Einsatzleitung im Landkreis Ansbach liegt größtenteils beim MR.

Die **Württemberg**er Nachbarringe haben für uns zusätzliche **Kräfte** angestellt. Diese Kräfte werden überwiegend im MR Landkreis Ansbach vermittelt und eingesetzt.

Qualifizierte MR-Kräfte: haben eine abgeschlossene landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Berufsausbildung. Sie sind vom LSV als nebenberufliche Betriebshelfer anerkannt und werden dementsprechend entlohnt.

Selbstbeschaffte und Verwandte ab dem 3. Grad, werden mit einem niedrigeren Kostensatz direkt mit der LSV abgerechnet.

Abrechnung:

Die Abrechnung von nebenberuflichen Kräften und vom MR vermittelten Ersatzkräften erfolgt nach Einsatzende oder bei längeren Einsätzen alle vier Wochen nach Eingang des Arbeitsnachweises. Der MR rechnet zwischen Betrieb bzw. LSV und Ersatzkraft ab und reicht die Unterlagen beim Sozialversicherungsträger ein. Dieser überweist nach Prüfung der Unterlagen den erstattungsfähigen Betrag an den Maschinenring. Die Auszahlung erledigt der Maschinenring umgehend an den entsendenden Betrieb (Ersatzkraft).

Die Abrechnung von **hauptberuflichen Betriebshelfern und -helferinnen** sowie **Dorfhelferinnen** erfolgt direkt über den Landw. Sozialversicherungsträger.

Für Ersatzkräfte, deren Einsatzleitung bei der MR- Geschäftsstelle liegt, gilt:

Probleme die während des Einsatzes auftreten sind der MR-Geschäftsstelle sofort mitzuteilen. Die Einsatzleitung kann den Einsatz vorzeitig beenden, bzw. Helferinnen/Helfer austauschen. Die MR-Geschäftsstelle kann Helfer nur im verfügbaren Umfang vermitteln.

Die Richtlinien dieses Merkblattes werden anerkannt, sobald die Arbeiten im Betrieb aufgenommen werden.